

## Das Leistungsziel der beruflichen Vorsorge

Die 2. Säule sorgt dafür, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können<sup>1</sup>. Die beiden Begriffe „gewohnte Lebenshaltung“ und „angemessene Weise“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, hinter denen aber konkrete Vorstellungen stecken. Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Renten von AHV und Pensionskasse zusammen rund 60% des früheren Lohnes erreichen.

Mit den vorgeschriebenen Altersgutschriftensätzen und mit einem Umwandlungssatz von 7,2 Prozent trat 1985 eine Regelung in Kraft, die bei einer modellhaften Berechnung – bei einer ununterbrochenen Berufskarriere – eine Rentenquote der 2. Säule von 36 Prozent des koordinierten Lohnes ergab. Die modellmässig errechnete Gesamtquote von AHV und 2. Säule zusammen betrug bei einem Einkommen, das dem maximal versicherten AHV-Lohn entsprach (heute 82 080.– Franken), 57,3% des früheren Lohnes.

Altersjahr	Altersgutschrift*
25 bis 34	7 %
35 bis 44	10 %
45 bis 54	15 %
55 bis 64 / 65	18 %

*\* in % des koordinierten Lohnes  
(zwischen 23 940.– und 82 080.–)*

### 1. BVG-Revision: Verbesserung für kleine und mittlere Einkommen

Mit der 1. BVG-Revision, die am 1.1.2005 in Kraft getreten ist, wurde der Mindestumwandlungssatz von 7,2 auf 6,8 Prozent gesenkt. Diese Anpassung wird schrittweise bis zum Jahre 2014 vollzogen und ist gegenwärtig in Gang. Durch sie ergibt sich zwar modellmässig eine Reduktion der Rentenquote der 2. Säule von 36 auf 34 Prozent. Diese Reduktion wird jedoch durch eine Senkung des Koordinationsabzugs kompensiert. Der kleinere Koordinationsabzug hat nämlich zur Folge, dass der versicherte Lohn grösser wird und dadurch auch die Altersgutschriften höher ausfallen.

Bei einem Lohn von 41 040.– Franken, was dem anderthalbfachen einer maximalen AHV-Rente entspricht, ergibt sich daraus eine Erhöhung der Altersgutschriften um 25 Prozent. Bei einem Lohn von 82 080.– Franken (dreifache maximale AHV-Rente) steigen die Altersgutschriften um 6,25 Prozent. Die Folge davon ist, dass die modellmässig gerechnete Ersatzquote von AHV und 2. Säule trotz der Senkung des Umwandlungssatzes von 7,2 auf 6,8 Prozent nicht sinkt, sondern bei hohen Einkommen etwa gleich bleibt, bei kleinen und mittleren Einkommen sogar verbessert wird.

### Leistungsziel durch Anpassung des Umwandlungssatzes nicht gefährdet

Die vom Gesetzgeber nun vorgesehene weitere Anpassung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6,4% bis 2016 führt bei einem Guthaben von 100 000.– Franken bei der Pensionierung zu einer Reduktion der nominalen Jahresrente um 400.– Franken pro Jahr bzw. zu einer relativen Senkung um 5,88%. Bei diesem weiteren Schritt hat das Parlament jedoch auf zusätzliche flankierende Massnahmen verzichtet, weil das verfassungsmässige Leistungsziel der 2. Säule durch die Senkung nicht gefährdet wird. Grund dafür ist, dass die Versicherten seit 1985 von einem Zinsbonus profitierten, der den kleineren Umwandlungssatz ausgleicht.

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung Art. 113. Abs. 2 Bst. a „Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.“

---

Die bestimmenden Faktoren des BVG-Obligatoriums, also die Altersgutschriften und der Umwandlungssatz, wurden 1985 nämlich so gewählt, dass das verfassungsmässige Leistungsziel erreicht wird, wenn die Verzinsung der Altersgutschriften gleich hoch ist wie der Lohnzuwachs der Versicherten (sogenannte „goldene Regel“). Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Kapitalverzinsung höher war als die Lohnsteigerung. Seit 1985 bis Ende 2008 betrug die durchschnittliche jährliche Verzinsung der BVG-Altersguthaben gemessen am Mindestzins rund 3,7%. In der gleichen Zeit sind die Nominallöhne um durchschnittlich 2,3% pro Jahr gestiegen. Der durchschnittliche Zins auf den Altersguthaben war damit höher als die durchschnittliche Lohnentwicklung und die Teuerung. Das bedeutet, dass auch die Altersgutschriften im Durchschnitt höher sind als ursprünglich angenommen und darum der Umwandlungssatz entsprechend gesenkt werden kann, ohne das verfassungsmässige Leistungsziel zu verletzen.

#### Die goldene Regel

Die obligatorische Altersvorsorge – also die 1. und die 2. Säule zusammen – soll gemäss übereinstimmender Auffassung eine Rente von rund 60 Prozent des letzten Lohnes erreichen, um „die bisherige Lebenshaltung in angemessener Weise“ fortzuführen, wie es die Bundesverfassung verlangt. Die Altersgutschriften der 2. Säule werden aber natürlich nicht alle auf der Basis des letzten versicherten Lohnes berechnet, sondern für jedes Jahr Erwerbsarbeit separat. Das spielt dann keine Rolle, wenn die Verzinsung des Altersguthabens gleich hoch ist wie der Lohnzuwachs, denn dann sorgt die Verzinsung dafür, dass eine frühere Altersgutschrift auf einem kleineren Lohn am Schluss den gleichen Wert hat wie eine spätere Altersgutschrift auf einem höheren Lohn. Diese Bedingung, dass also die Verzinsung gleich hoch ist wie der Lohnzuwachs, wird auch als „goldene Regel“ bezeichnet.

#### Auswirkungen der Anpassung des Umwandlungssatzes auf 6,4%

Hinzu kommt, dass die erwähnte Erhöhung der Altersgutschriften im Rahmen der 1. BVG-Revision immer noch einen grossen Teil der anstehenden zweiten Anpassung des Umwandlungssatzes auffängt. Auch wenn der Umwandlungssatz auf 6,4% fixiert wird, ergibt sich für mittlere Einkommen bis rund 54'000 Franken keine Verschlechterung, für tiefere Einkommen sogar immer noch eine Verbesserung gegenüber der Situation vor der 1. BVG-Revision mit einem Umwandlungssatz von 7,2%. Nur die höheren Einkommen stehen gegenüber der Situation vor der 1. BVG-Revision tatsächlich schlechter da. Dies zeigen die folgenden Modellrechnungen:

#### Modellrechnung kleines Einkommen (1/2 des höchsten gemäss BVG versicherten Lohnes)

	Situation vor 1. BVG-Revision (Umwandlungssatz 7,2%)	Situation ab 2016 (Umwandlungssatz 6,4%, inkl. flankierende Massnahmen 1. BVG-Revision)
Lohn	41 040.–	41 040.–
Koordinationsabzug	27 360.–	23 940.–
Versicherter Lohn	13 680.–	17 100.–
Alterskapital mit 65	68 400.–	85 500.–
<b>Jahresrente</b>	<b>4925.–</b>	<b>5472.–</b>
<b>Auswirkung</b>		<b>Zunahme um 11 Prozent</b>

**Modellrechnung mittleres Einkommen**

Lohn	54 720.–	54 720.–
Koordinationsabzug	27 360.–	23 940.–
Versicherter Lohn	27 360.–	30 780.–
Alterskapital mit 65	136 800.–	153 900.–
<b>Jahresrente</b>	<b>9850.–</b>	<b>9850.–</b>
<b>Auswirkung</b>		<b>Neutral</b>

**Modellrechnung hohes Einkommen (Maximum des gemäss BVG versicherten Lohnes)**

Lohn	82 080.–	82 080.–
Koordinationsabzug	27 360.–	23 940.–
Versicherter Lohn	54 720.–	58 140.–
Alterskapital mit 65	273 600.–	290 700.–
<b>Jahresrente</b>	<b>19 699.–</b>	<b>18 605.–</b>
<b>Auswirkung</b>		<b>Abnahme um 5.5 %</b>

**Annahmen:**

- Den Modellrechnungen liegt eine statische Betrachtungsweise zugrunde, d.h. Lohn- und Preisentwicklungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer dynamischen Betrachtungsweise würden sich zwar die absoluten Beträge des Alterskapitals und der Rente erhöhen, die Relationen zwischen den Ergebnissen blieben jedoch dieselben.
- Die Berechnungen beziehen sich jeweils auf eine Person mit einer vollen 40-jährigen Erwerbskarriere. Um den Effekt zeigen zu können wird angenommen, dass eine Person die gesamte Erwerbszeit unter den gleichen Bedingungen verbringt (entweder Situation vor 1. BVG-Revision oder Situation mit 1. BVG-Revision und Umwandlungssatz 6,4%). In Wirklichkeit wird es jedoch Versicherte geben, bei denen der tiefere Umwandlungssatz angewendet wird, die aber nicht während der ganzen Erwerbszeit vom tieferen Koordinationsabzug profitierten.

**Das Leistungsziel bleibt unter Beobachtung**

Die Aussage, die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes führe nicht dazu, dass das verfassungsmässige Ziel der Altersvorsorge verfehlt werde, beruht auf der Annahme, dass sich das Verhältnis zwischen Verzinsung und Lohnentwicklung in Zukunft etwa ähnlich entwickelt wie in den vergangenen 25 Jahren. Das ist eine plausible Annahme, aber mit Gewissheit kann das niemand voraussagen. Darum wurde in die Gesetzesvorlage, die zur Abstimmung gelangt, eine Sicherung eingebaut, die verhindert, dass die Zielvorgabe der Verfassung wegen der Anpassung des Umwandlungssatzes mit der Zeit verfehlt wird. Der Bundesrat wird verpflichtet, alle fünf Jahre aufzuzeigen, ob die berufliche Vorsorge zusammen mit AHV und IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglicht und somit die Zielvorgabe der Bundesverfassung erfüllt. Ist das nicht der Fall, legt der Bundesrat dar, mit welchen Massnahmen das Ziel wieder erreicht werden kann.

**Auskünfte und weitere Informationen**

- Anton Streit, Vizedirektor, Leiter Geschäftsfeld AH, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 031 322 90 73, E-Mail: anton.streit@bsv.admin.ch
- Botschaft vom 22. November 2006 über die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Anpassung des Mindestumwandlungssatzes) (BBl 2006 9477)